

Das deutsche Reich und seine Verfassung.

Von H. H. von Mellenthin

Das Reich ein Bundesstaat. — Kaiser nicht Souverän. — Präsidium, Bundesrat und Reichstag. — Die Entscheidung über Krieg und Frieden. — Der oberste Kriegsherr. — Kanzler-Verantwortlichkeit. — Die Demokratisierung.

Das neue Deutsche Reich ist als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes, ein Bundesstaat, im Gegensatz zum alten Deutschen Bund, welcher einen Staatenbund darstellte, überhaupt kein Staat sondern ein völkerrrechtlicher Verein war.

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Legislative des Reiches besteht aus dem Reichspräsidenten und dem Reichstag.

Grund besonderer reichsgesetzlicher Bestimmungen aus. Eine Zivilliste bezieht der Kaiser vom Reich, es ist ihm aber ein Fonds für Reichszwecke (Dispositionsfonds) zur freien Verfügung gestellt.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Bestimmungen der Verfassung über das Reichspräsidium belegen im wesentlichen folgendes: Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

mit dem Präsidium und dem Bundesrat fixiert. Der Reichskanzler wird vom Kaiser ernannt, ihm steht der Vorschlag und die Leitung der Geschäfte im Bundesrat zu und er übernimmt durch seine Gegenseitigung die Verantwortung für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, welche zu ihrer Gültigkeit solcher Gegenseitigung bedürfen.

Der Reichskanzler ist also nach der Verfassung das verantwortliche Gesamtministerium des Reiches, die Reichsämtler sind ihm untergeordnet. Da aber ein Reichskanzler-Verantwortlichkeits-Gesetz fehlt, so ist die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, wie sie im Artikel 17 festgelegt ist, eine Phantase.

Zwar ernannt der Kaiser den Kanzler, doch kann nur der Kaiser von Preußen, nicht der Kaiser als solcher, Bundesratsmitglieder ernennen. Der Vorschlag im Bundesrat wie die Ernennung des Kanzlers sind preussische Hegemonialakte.

Auf dem Wege zur Demokratisierung des Reiches steht die Förderung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Dazu ist aber eine Änderung der Verfassung gar nicht nötig, denn diese stellt ja die Verantwortlichkeit, durch Gegenseitigung, ausdrücklich fest.

Der Bundesrat stellt die Vertretung der Bundesregierung im Organismus des Reiches dar. Der Bundesrat entspricht dem ehemaligen Deutschen Bund, er ist, wie dieser, ein Ganzes, ein Ganzes, ein Ganzes.

Der Bundesrat ist zusammen mit dem Reichstag die Reichsgesetzgebung aus. Zu einem Reichsgesetz ist die Vereinbarung der Reichspräsidenten beider Verfassungen erforderlich und ausbreitend. (Art. 5.) Der Bundesrat beschließt über die Reichsgesetze zu unterbreiten Vorlagen, also insbesondere über Gesetzesentwürfe, und über die von demselben gefassten Beschlüsse, also darüber, ob er einen dem Reichstag beschlossenen Gegenstand zum Gesetz erheben will. (Art. 7.)

Der Bundesrat setzt sich zusammen aus 61 von den Oberhäuptern der das Reich bildenden Bundesstaaten ernannten Bevollmächtigten: 17 von Preußen, 6 von Bayern, je 4 von Sachsen und Württemberg, je 3 von Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen, je 2 von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig und je 1 von den übrigen Staaten.

Unter den Vorschlägen, welche der Bundesrat aus seiner Mitte bildet, ist, unter den heutigen Verhältnissen, der am bedeutsamsten, von welchem es im Artikel 8 der Reichsverfassung heißt: Aufgehoben wird im Bundesrat aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu ernennenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Vorschlag für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern

den Vorschlag stellt." Dieser Vorschlag für auswärtige Angelegenheiten, welcher in der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht erwähnt war, bildet eine Folge der Ereignisse vom November 1870 mit den süddeutschen Staaten, um eine Teilnahme der auswärtigen Angelegenheiten seitens des Reiches zu ermöglichen. Unter Bismarck ist dieser Vorschlag nur ein einziges Mal eingebracht worden; der erste Reichstag hat ihn nicht angenommen.

Die Demokratisierung des Reiches hat im Verlauf dieses Krieges bedeutende Fortschritte auch auf dem Gebiet der auswärtigen Politik gemacht. Nicht nur durch die erhöhte Teilnahme der Regierungen oder Einzelstaaten — die war ja bereits in der Verfassung vorgesehen —, sondern in erster Linie durch die tatsächliche Beteiligung der Völkervertretung. Dies stellt sich vor in dem unlängst gebildeten „Freien Ausschuss“, welche sich aus je sieben Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags zusammensetzt und welche mit der Beratung der heute wichtigsten Frage, der über Krieg und Frieden, betraut worden ist.

Zunächst war aber auch bereits durch die Verfassung das Recht des Kaisers, Krieg zu erklären (im Namen des Reiches) und unter Zustimmung des Bundesrats, einen direkten Angriffskrieg auszusprechen, eingeschränkt. Die vom Volk in den Reichstag gewählten Abgeordneten müssen die Mittel für die Kriegführung bewilligen und übernehmen damit auch heute schon die Verantwortung für den Krieg selbst. Darum kann kein Kaiser einen Krieg ohne die Zustimmung des Volkes führen. Der Kaiser kann den Krieg wohl erklären, aber er kann ihn nicht ohne die Zustimmung des Volkes führen, denn die Zeiten sind vorüber, wo die Kosten eines Krieges auf die hohen, als das man heute noch durch Goldgräber in Zukunftswelt der Eventualität einer Völkerververtretung entgegengesetzt konnte.

Der Reichstag wird durch das demokratische aller Wahlgänge gewählt. Er geht (Art. 20) aus allgemeinen und direkten Wahlen mit allgemeiner Wahlrecht hervor. Der Reichstag ist ein Organ des Deutschen Reiches. Seine Mitglieder sind nicht bloß Vertreter ihres Wahlkreises (sie sind an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden), sie sind auch nicht Vertreter des einzelnen Bundesstaates, in welchem sie gewählt sind. Der Reichstag stellt die einheitliche Vertretung des deutschen Volkes dar, und die einzelnen Mitglieder sind demnach dem gesamten Volk gegenüber verantwortlichen.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr überschritten hat. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine rührt die Berechtigung des Wählens so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; Personen, über deren Vermögens Konten oder Fallzahlen eröffnet worden ist; Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinwohlvermögen beziehen oder im letzten, der Wahl vorangehenden Jahre bezogen haben; Personen, denen infolge rechtlicher Erkenntnis der Vollgenug der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist; für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingetragt sind.

Wahlort zum Abgeordneten ist jeder Deutsche im ganzen Bundesgebiet, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und einem zum Wunde gehörigen Erlaute seit mindestens einem Jahr angedeutet hat, sofern er nicht (durch die angeführten Bestimmungen) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. Das passive Wahlrecht haben auch die Angehörigen des Heeres und der Marine.

Die Verfassung bestimmt, daß auf durchschnittlich 100,000 Wähler der Wahlkreis für ein Abgeordnetengebiet gebildet werden soll, legt aber diejenige Bevölkerungszahl zugrunde, welche für die Wahlen für den verfassunggebenden Reichstag maßgebend gewesen sind. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung soll nach Paragraph 5 des Artikels 20 der Verfassung durch Vergrößerung vorgenommen werden. Diese Bestimmung ist bisher nicht zur Durchführung gelangt und das Verhältnis zwischen der Zahl der Wähler für den Reichstag und der Zahl der Abgeordneten ist ungleichmäßig. Dies ist ein Punkt, welcher zusammen mit einer weiteren Ausgestaltung der Wahlweise beider Verfassungen der Demokratisierung bedarf.

Die Zahl der Mitglieder des Reichstags beträgt heute 397, davon: Preußen 206, Bayern 48, Sachsen 25, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Anhalt je 2; die anderen Staaten je 1.

Die Verhandlungen des Reichstags (nicht die der Kommissionen) sind öffentlich. Zwar trägt die Geschäftsordnung, welche der Reichstag sich gegeben hat, auch geheime Sitzungen zu, doch ist dies in dem Sinne verfassungswidrig, als die geheimen Sitzungen Beratungen und Beschlüsse staatsrechtlich nicht als Reichstagsbeschlüsse gelten, in welchem Bayern

schlüsse gelten, b. h. der Reichstag wird die entscheidende Beratung und Abstimmung öffentlich vornehmen müssen, auch wenn schon vorher heimlich verhandelt worden ist. Zur Aufhebung des Reichstags während der auf fünf Jahre festgesetzten Legislaturperiode ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Reichstags notwendig. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Amtes gehaltenen Meinungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Verantwortung zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung aus der Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Lauf des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befehle oder Entschlüsse abgeben, noch gewährt ihnen das Reich durch Vergütung an die Eilenbahnen freie Ein- und Rückfahrt von ihrem Wohnort nach Berlin.

Der Reichstag ist ein Organ des Deutschen Reiches. Seine hauptsächlichste Bedeutung liegt darin, daß Reichsgesetze nur mit seiner Zustimmung erlassen werden können, doch nimmt er an allen Angelegenheiten und Angelegenheiten des Reiches teilhandelt und kontrolliert teil. Ihm steht nach Artikel 23 der Verfassung auch das Recht zu, innerhalb der Kompetenz des Reiches selbständig Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichstag zu übermitteln. Das Recht der Adresse und der Interpellation ist dem Reichstag zwar nicht ausdrücklich durch die Verfassung bezeugt, er übt es indessen tatsächlich und unbeschränkt aus.

Da die Reichsgesetzgebung nur durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt wird und die Legislative durch den Reichstag selbst ausgeübt wird, so ergibt sich daraus, daß, abgesehen von den ausdrücklich festgesetzten Ausnahmefällen, der Kaiser verpflichtet ist, die von Bundesrat und Reichstag beschlossenen Gesetze zu veröffentlichen. Die Ausführung und die Durchführung der betreffenden Gesetze durch den Kaiser stellt lediglich fest, daß das betreffende Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist.

Die Grundlage, auf welcher die Verfassung des Deutschen Reiches aufgebaut ist, ist eine durchaus demokratische. Das Wesen der Autokratie besteht darin, daß alle Befehle der Staatsgewalt, die richtiger, vollziehende und gesetzgebende von einer und derselben Person, dem Monarchen oder dem Präsidenten, ausgehen. Die Demokratie vollzieht die Trennung der drei Gewalten. Die Lehre von solcher Trennung der drei Gewalten ist zunächst von Montesquieu (Esprit des Lois) festgelegt worden. Die Trennung ist auch in der Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen. Es handelt sich indessen darum, in welcher Weise bei der Trennung der Gewalten die Machtvollkommenheit auf die einzelnen Zweige der Verwaltung gelangt ist. Bei vollständiger Durchführung der Trennung der Gewalt hat, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich, die vollziehende Gewalt keine verfassungsmäßig festgelegte Mitwirkung an der Gesetzgebung. Auch die deutsche Verfassung eliminiert die Person des Kaisers als Faktor der Gesetzgebung. Der Kaiser ist aber gar nicht der Souverän, b. h. die Spitze der Exekutive in einem monarchischen Staat, Souverän ist vielmehr die Gesamtheit der Bundesregierungen. Da nun aber im Bundesrat die Vertretung der Souveränität in Deutschland verortet und die Gesetzgebung mit dem Bundesrat ausgeübt wird, so ist damit auch eine Machtvollkommenheit der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiet der Gesetzgebung festgelegt. In diesem Sinne kann das Deutsche Reich, auch wenn verfassungsmäßig die Bezeichnung Kaiser lediglich einen Titel darstellt, als konstitutionelle Monarchie, allerdings ohne den Aufbau und den Ausbau einer solchen, klassifiziert werden.

In der reinen Demokratie liegt die Gesetzgebung ausschließlich in den Händen des Volkes. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die reine Demokratie, seitdem auch die Mitglieder des Bundesrats durch direkte Volksbestimmung gewählt werden, nahezu durchgeführt; sie ist nur noch eingeschränkt durch die Vetogewalt des Präsidenten. In England ist die Einführung der reinen Demokratie immer noch durch das bestehende Wahlrecht, welches das Prinzip der Gleichheit noch nicht zur völligen Durchführung gebracht hat, gehindert. Dagegen ist das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt in England das demokratischste. Die Regierung ist eine rein parlamentarische. Das heißt, sie wird gebildet aus derjenigen Partei, welcher die Mehrheit des Volkes in der Wahl die Mehrheit verschafft hat. Regierung und Partei sind als Einheit dem Volk gegenüber verantwortlich. Eine derartige rein-parlamentarische Regierung hätte früher als Grundlage das sogenannte Zwei-Parteien-System. Dagegen ist die Verfassung des Deutschen Reiches, welche bei den Wahlen die Mehrheit erlangt hat, gelangte zugleich in der Exekutive wie in der Legislative zur Macht, was allerdings im Grunde gegen die Lehre von der Trennung der Gewalten verstößt und tatsächlich in England zu einer parlamentarischen Tyrannis geführt hat. Nur daß solche Tyrannis durch die Verantwortlichkeit der Regierung nicht dem Parlament, sondern beider Faktoren dem Volk gegenüber gebildet wurde. Sobald Anzeichen dafür sich zeigten, daß sich die vorerwähnte Mehrheit des Reichstags, aus welcher die Regierung gebildet war, nicht mehr des allgemeinen Vertrauens des Volkes in

ihnen Mehrheit erfreuen, mußten Neuwahlen stattfinden.

Das war eine ganz einfache Maschine, welche glatt arbeitete. Aber die Entwicklung der politischen Verhältnisse hat auch in England diese Maschine wesentlich kompliziert. In das Zwei-Parteien-System ist eine dritte Partei gekommen. An die Stelle der zwei Parteien ist auch in England die Koalition gekommen.

Durch die Koalition, b. h. eine sich aus verschiedenen Parteien zusammensetzende Mehrheit, wird allerdings die parlamentarische Tyrannis gebrochen, zugleich aber auch die Frage der Verantwortlichkeit verwickelt, denn jede Koalition trägt das Wesensmoment der Unzufriedenheit an sich, weil sie lediglich durch eine gewisse Interessengemeinschaft zusammengehalten wird.

Wenn heute nun in Deutschland der Kampf um die Verantwortlichkeit der Regierung dem Parlament gegenüber entbrannt ist, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß sich das vorige innerpolitische Leben vielfach bereitet im Reich hat. Im Reichstag sind nicht weniger als 14 Parteien, Fraktionen und Fraktionen vorhanden. Die Verfassung stellt nun bereits die Verantwortlichkeit des Reichstags im Prinzip fest, fast aber nicht, wenn verantwortlich. Die Demokratisierung der deutschen politischen Verhältnisse verlangt die Verantwortlichkeit der Regierung der Gesamtheit des Volkes gegenüber. Der Wille des Volkes kommt in der Demokratie praktisch bei den Wahlen zum Ausdruck. Aber von den 14 Parteien, Fraktionen und Fraktionen des Reichstags stellt kaum eine den Willen des Volkes gegenüber die Verantwortlichkeit der Regierung her. Also muß auch hier die Koalition eingreifen, jedoch ist diese um so zufälliger, als sie von mehreren Elementen gebildet wird. Auch die heutige Koalition, welche von zwei numerisch stärksten Parteien des Reichstags, dem Zentrum und den Sozialdemokraten, gebildet wird, ist gewissermaßen zufällig.

Die Durchführung der Demokratisierung Deutschlands verlangt eine Aenderung der parteipolitischen Zustände. Die Demokratisierung muß nicht nur von oben, sondern auch von unten durchgeführt werden.

Die Demokratisierung des Deutschen Reiches muß vor allem von innen heraus durchgeführt werden. Durch den Gewinn des deutschen Volkes, an welchem auch Bismarck das Vertrauen gehabt hat, daß er den Weg zum Ziel zu finden wisse, werden.

Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener.

Ein baherischer Interpellation vom Reichstag am 23. d. M., am 12. August 1914 bei Manteuffel gefangen genommen wurde, und dem mit anderen Kameraden die Pflicht als französischer Kriegsgefangener zugeteilt wurde, hat seine Geschichte unter Glas und Protokoll geschrieben. Er sagte u. a. folgendes aus: „Die Deutschen wurden gefangen und gefoltert, sowohl in den Dampfen als auch mit den Gewehren. Den Gefangenen wurden Urten, Messer, Geld mit Gewalt abgenommen, mit den Offizieren wurde keine Ausnahme gemacht. Wer seine Sachen nicht sofort gemeldet hatte, wurde mit dem Revolver bedroht. Einem Einjährig-Freiwilligen meiner Kompanie wurde der Revolver auf die Brust gesetzt, da er seine Uhr nicht gutwillig hergeben wollte. Da er sich hierdurch nicht einschließen ließ, schloß ihn der französische Feldwebel tot.“

Diesem ganzen Treiben haben die französischen Offiziere gleichgültig zugehört, ohne sich um die Behandlung der deutschen Offiziere im geringsten zu kümmern. Die Behandlung in den Gefangenenlagern war überaus roh, namentlich von Seiten der Offiziere. Diese ließen mit Sägen und Reibstücken unsere Hände und Füße auf, und schlugen oft auf die Gefangenen ohne Veranlassung ein. Der Protest eines Hauptmannes der 1. Kompanie des 1. Bayer. Inf.-Regts. hatte über Folgen für denselben: Ein Offizier besah einem französischen Soldaten, dem deutschen Hauptmann die Kniee vor dem Leibe zu reihen, was auch geschah, so daß dieser zuletzt nur noch im Hemde dastand. Dies alles ging unter dem Geheiß der unerfahrenen Soldaten und Zivilisten vor sich. ...

Ein Filmprophet um Frankreich „Salommo“. Eine merkwürdige und nicht unwichtige Rechtsfrage kam jüngst in einem Prozeß zur Entscheidung, den die Richter und Herrn Hauptmann gegen eine französische Filmgesellschaft anstrengte. Die Erb- Frau Caroline Franklins-Groult, hatte die Filmgesellschaft das Recht verkauft, Filmbilder des Roman „Salommo“ zu verfilmen. Bei der ersten Vorführung stellte sich aber heraus, daß wesentliche Stellen des Wertes völlig verändert worden waren. So hätte man aus dem Griechen Spandax einen Aeger gemacht, andererseits trat der Apiter Mahe als Weiser auf, und statt zu sterben, wie es der Roman verlangt, wurde er zum Gatten Salommos gemacht. Das Gericht gab der Klage statt, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß bei der Verfilmung eines Romanes die wesentlichen Züge des Wertes nicht ohne besondere Erlaubnis verändert werden dürfen. Das Urteil bestimmte die Abschlagnahme des gesamten Filmmaterials.

Die Kulturinstrumente sind das eigentliche Kulturvolk, die Hellenen des Ozeans, gegenüber den unheimlichen Dämonen- oder orientalischen Götzenbildern der Holzblätter, den triegerischen Göttern der Trompeten, Hörner und Hornen und den Barbarenhorden der Schiffe, Kommandanten, Schwärmen, Zerstörer.